

Kurztitel

Steueramnestiegesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 569/1982 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 113/2006

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.01.1983

Außerkrafttretensdatum

31.12.2006

Text**Sachlicher Anwendungsbereich**

§ 2. Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für folgende Abgaben: veranlagte Einkommensteuer, veranlagte Körperschaftsteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital, Umsatzsteuer (mit Ausnahme der Einfuhrumsatzsteuer), Abgabe von alkoholischen Getränken, soweit diese nicht anlässlich der Einfuhr in das Zollgebiet erhoben wird, Vermögensteuer, Erbschaftssteueräquivalent, Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie Grunderwerbsteuer.